



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Oberglatt**

Sitzung vom 18. Dezember 1996

**3549. Quartierplan Nr. 11 Im Sack, Oberglatt (Revision)**

Am 22. November 1996 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Oktober 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 11 Im Sack (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 18. Oktober 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. November 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 887, 666, 667, 668, 669, 678, 679, 680 und 681, im Nordosten durch die Rümliangstrasse S-4, im Süden durch die Bachstrasse und im Westen durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 657, 658, 659, 655 sowie die Strasse Im Sack begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Überarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes von Oberglatt.

Die vorliegende Quartierplanrevision sieht gegenüber dem mit RRB Nr. 3407/1969 genehmigten Quartierplan in erster Linie die Reduzierung der seinerzeit vorgesehenen Strassenausbaubreite sowie die Revision der bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Chrummwistrasse vor. Der neu auf 18 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Steigung 0,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmbelastungsgrenzwerte sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 2. Oktober 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 11 Im Sack (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**